

## **Satzung der Stadt Alzenau i. UFr. für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungssatzung) mit Gebührenverzeichnis**

**Vom 5. März 1997**

Die Stadt Alzenau i.UFr. erläßt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO- (BayRS 2020-1-1-I), der Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - (BayRS 9101-1-I) i.V.m. dem Stadtratsbeschluss vom 27. Februar 1997 folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Alzenau i.UFr., einschließlich der Sondernutzungen an sonstigen öffentlichen Straßen i.S.d. Art. 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz unterliegen, soweit die Stadt Alzenau i.UFr. Träger der Straßenbaulast ist, dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann. Für die Benutzung dieser Straßen zu Zwecken der öffentlichen Versorgung gilt Art. 22 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz.

#### **§ 2**

#### **Sondernutzung (Begriff)**

Eine Sondernutzung i.S. dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus - d.h. nicht ausschließlich zum Zwecke des Verkehrs benutzt werden.

#### **§ 3**

#### **Erlaubnisantrag**

Sondernutzungserlaubnisse werden nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag ist von dem Antragsteller oder den Antragstellern persönlich zu unterzeichnen. Im Antrag sind die Art, der Zweck, der Ort und die Dauer der beabsichtigten Sondernutzung anzugeben. Auf Verlangen der Stadt Alzenau i.UFr. sind dazu entsprechende Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung usw. und sonstige erforderliche Unterlagen nachzureichen.

## **§ 4 Erlaubnis**

- 1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen.
- 2) Ist nach anderen Vorschriften eine Erlaubnis oder Gestattung erforderlich, wird diese durch eine Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung nicht ersetzt.
- 3) Bei der Ausübung von Sondernutzungserlaubnissen hat der Erlaubnisnehmer alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 14 ff. des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu beachten. Soweit erforderlich wird die Erlaubnis mit besonderen Auflagen oder Bedingungen verbunden.
- 4) Bei Vorliegen wichtiger öffentlicher Interessen können Auflagen noch nachträglich festgesetzt werden. Schadensersatzansprüche aus solchen Festsetzungen können nicht geltend gemacht werden.
- 5) Gebühren und Auslagen werden in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt.

## **§ 5 Änderung, Widerruf**

- 1) Die Stadt Alzenau i.UFr. behält sich vor, Sondernutzungserlaubnisse zu widerrufen oder zu ändern, wenn Auflagen der Sondernutzungserlaubnis nicht beachtet werden, Verstöße gegen diese Satzung oder andere gesetzliche Vorschriften, die durch eine Sondernutzungserlaubnis berührt werden können, vorliegen  
oder  
überwiegendes öffentliches Interesse der weiteren Ausübung der Sondernutzungserlaubnis entgegensteht.  
Ein Widerruf der Erlaubnis ist nur aus schwerwiegenden Gründen möglich.  
Bei Widerruf oder Verkürzung der Sondernutzungserlaubnis können Teile der gezahlten Gebühr auf Antrag erstattet werden.  
§ 19 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.  
Eine Gebührenerstattung ist jedoch ausgeschlossen, soweit Widerruf der Sondernutzungserlaubnis wegen Verstößen gegen Auflagen anderer gesetzlicher Vorschriften oder gegen Bestimmungen dieser Satzung erfolgt.
- 2) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Sondernutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- 3) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Vorübergehende Einschränkung oder Aussetzung**

Sondernutzungserlaubnisse können bei vorliegenden zwingenden öffentlichen oder städtischen Interessen (z.B. zugunsten von Veranstaltungen) vorübergehend eingeschränkt oder zeitlich ausgesetzt werden. Ein Anspruch auf Rückersatz von Teilen der gezahlten Gebühren besteht nicht. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- 1) Sondernutzungen sind erlaubnisfrei, wenn sie der politischen Werbung von Parteien und Wählergruppen dienen für einen Zeitraum von 6 Wochen vor und einer Woche nach Wahlen, Volksentscheiden oder Bürgerentscheiden. Die Erlaubnisfreiheit besteht nur soweit der Gemeingebrauch in unbedeutendem Ausmaß beeinträchtigt wird. Bei Sondernutzungen dieser Art sind von den Veranstaltern und den Verantwortlichen alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 30.06.1980 (Az. I c./II B 2504-330/3) zu beachten
- 2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, wird mit der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt.

## **§ 8**

### **Freihalten von Versorgungsleitungen**

- 1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in Verkehrsflächen eingebauten Versorgungsleitungen und -einrichtungen freibleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen Versorgungsleitungen und -einrichtungen nicht beeinträchtigt werden.
- 2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen Versorgungsleitungen und -einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten

## **§ 9**

### **Beendigung der Sondernutzung**

- 1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit zugelassenen Sondernutzung ist der Stadt Alzenau i.UFr. rechtzeitig vorher anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- 2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Berechtigte den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

## **§ 10**

### **Beseitigung von Anlagen und Gegenständen, Reinigung**

- 1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Tagen, zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.
- 2) Der frühere Zustand ist wieder herzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt oder zurückgenommen wird. Das gleiche gilt für ohne Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen.

## **§ 11**

### **Ausnahmen**

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Regelungen der §§ 10 und 12 zugelassen werden.

## **§ 12**

### **Haftung für Schäden**

Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Alzenau i.UFr. auch ohne Verschulden für Schäden, die durch Sondernutzungen entstehen. Er hat die Stadt Alzenau i.UFr. von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Auf Verlangen der Stadt Alzenau i.UFr. ist ein entsprechender Versicherungsnachweis zu erbringen.

### **§ 13**

#### **Verbot der Übertragung von Sondernutzungsrechten**

- 1) Sondernutzungsrechte gelten ausschließlich für die Erlaubnisnehmer. Sie können nicht auf andere übertragen werden. Der Erlaubnisnehmer ist insbesondere nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Sondernutzungsraum ganz oder teilweise an sogenannte „ambulante“ Straßenverkäufer zu überlassen.
- 2) Will ein Rechtsnachfolger im Anwesen bzw. Geschäft eine bisher erlaubte Sondernutzung fortsetzen, so hat er hierfür eine neue Erlaubnis zu beantragen. Mit Zustimmung des bisherigen Erlaubnisnehmers wird die noch nicht verbrauchte Sondernutzungsgebühr auf die vom neuen Erlaubnisnehmer zu entrichtende Gebühr angerechnet.

### **§ 14**

#### **Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

- 1) Die Stadt Alzenau i.UFr. erhebt für die Einräumung der in § 1 Satz 1 genannten Sondernutzungserlaubnisse auf den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen Sondernutzungsgebühren. Die Gebührenhöhen im einzelnen ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Sondernutzungsgebührenverzeichnis.
- 2) Der Gebührenpflicht unterliegen auch unerlaubte Sondernutzungen.
- 3) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- 4) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.
- 5) Für Bescheide im Vollzug dieser Satzung werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Art. 22 des Kostengesetzes erhoben.
- 6) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Alzenau i. UFr. als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt Alzenau i. UFr. kann angemessene Vorschüsse und Sicherheitsleistungen verlangen und ihr Tätigwerden von deren Zahlungen abhängig machen.

## **§ 15**

### **Gebührenermäßigte oder gebührenfreie Sondernutzungen**

Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen für Sondernutzungen sind möglich, wenn diese im besonderen öffentlichen oder städtischen Interesse liegen.

## **§ 16**

### **Entstehung und Ende der Gebührenschuld**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt oder von dem eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- 2) Der Bemessungszeitraum für die Gebührenschuld endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird. Wird die Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenschuld mit Eingang der schriftlichen Anzeige des Erlaubnisnehmers bei der Stadt Alzenau i.UFr.

## **§ 17**

### **Schuldner**

- 1) Schuldner der Gebühr ist der Erlaubnisnehmer (Antragsteller) oder derjenige, der die Sondernutzung ausübt. Ist die Sondernutzungserlaubnis mehreren Personen erteilt oder üben mehrere Personen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis gemeinsam aus, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 2) Bei Übernahme einer bereits erlaubten oder unerlaubt ausgeübten Sondernutzung haftet der Sondernutzer neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für Gebührenrückstände.

## **§ 18**

### **Fälligkeit**

Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 19**

### **Gebührenerstattung**

- 1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren festgesetzt wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei angefangenen Monaten, Wochen oder Tagen wird die Gebühr für den

ganzen Monat, die ganze Woche oder den ganzen Tag berechnet. Bei Jahresgebühren wird die Gebühr auch für angefangene Monate voll berechnet.

- 2) Die Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 10,00 € beträgt.

## **§ 20 Geldbuße**

Wer eine öffentliche Verkehrsfläche unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt, kann mit einer Geldbuße bis zu 250,00 €, im Wiederholungsfall bis zu 500,00 € belegt werden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Alzenau i.UFr.  
Alzenau, den 5. März 1997

gez.

Dr. Gerhard Engel  
Erster Bürgermeister

amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom 14. März 1997

Eingearbeitet ist die Satzung zur Umstellung von Satzungen der Stadt Alzenau i.UFr. auf Euro vom 19. Dezember 2001

## A n l a g e

### Sondernutzungsgebührenverzeichnis

| Nr.                                           | Art der Sondernutzung                                                | Maßeinheit                                                                                      | Zeiteinheit                                                            | Betrag/€                           |
|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| <b><u>I. Kurzfristige Sondernutzungen</u></b> |                                                                      |                                                                                                 |                                                                        |                                    |
| 1.                                            | Aufführungen und Veranstaltungen                                     |                                                                                                 |                                                                        |                                    |
| 1.1                                           | gewerblicher Art (z.B. nach dem Gaststättengesetz)                   |                                                                                                 |                                                                        |                                    |
|                                               | - private Veranstalter                                               | bis 100 Sitzplätze<br>101 bis 500 Sitzplätze<br>501 bis 1000 Sitzplätze<br>über 1000 Sitzplätze | Tag<br>Tag<br>Tag<br>Tag                                               | 40,00<br>60,00<br>110,00<br>200,00 |
|                                               | - gemeinnützige Veranstalter (z.B. Vereine)                          | bis 100 Sitzplätze<br>101 bis 500 Sitzplätze<br>501 bis 1000 Sitzplätze<br>über 1000 Sitzplätze | Tag<br>Tag<br>Tag<br>Tag                                               | 15,00<br>30,00<br>45,00<br>60,00   |
| 1.2                                           | nicht gewerblicher Art (z.B. Nachbarschaftsfeste, Polterabende)      | bis 50 qm<br>über 50 qm                                                                         | Tag<br>Tag                                                             | 15,00<br>25,00                     |
| 2.                                            | Informationsstände, Ausstellungsfahrzeuge u.ä.                       | bis 5 qm<br>über 5 qm                                                                           | Tag<br>Tag                                                             | 15,00<br>25,00                     |
| 3.                                            | Verkaufsstände, Verkauf aus Fahrzeugen                               | bis 5 qm<br>über 5 qm                                                                           | Tag<br>Tag                                                             | 20,00<br>30,00                     |
| 4.                                            | Baueinplankungen, Lagerung von Baustoffen und Gegenständen aller Art | bis 5 qm<br><br>über 5 qm                                                                       | erste Woche<br>jede weitere Woche<br>erste Woche<br>jede weitere Woche | 15,00<br>10,00<br>20,00<br>12,50   |
| 5.                                            | Baugerüste                                                           | bis 10 lfdm<br><br>über 10 lfdm                                                                 | erste Woche<br>jede weitere Woche<br>erste Woche<br>jede weitere Woche | 15,00<br>7,50<br>20,00<br>10,00    |
| 6.                                            | Aufgrabungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen           | nach Dauer und Umfang der Flächeninanspruchnahme                                                |                                                                        | 15,00 bis                          |

|                                                                                                    |                                                                                                                |                                         |                |                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|----------------|------------------|
|                                                                                                    | nen                                                                                                            | spruchnahme                             |                | 500,00           |
| <b><u>II. Auf Dauer ausgeübte Sondernutzungen</u></b>                                              |                                                                                                                |                                         |                |                  |
| 1.                                                                                                 | Tisch- und Stuhlaufstellungen in räuml. Verbindung mit einem stehenden Gewerbe (z. B. Gaststätte, Straßencafé) | bis 20 Sitzplätze<br>über 20 Sitzplätze | Monat<br>Monat | 25,00<br>50,00   |
| 2.                                                                                                 | Verkaufs-, Warenstände in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe                                    | qm                                      | Monat          | 2,50             |
| 3.                                                                                                 | Verkaufskioske, Imbissstände, Lotterieverkaufsstände                                                           | qm                                      | Monat          | 40,00            |
| 4.                                                                                                 | Verkauf aus Fahrzeugen                                                                                         | qm                                      | Monat          | 40,00            |
| 5.                                                                                                 | Warenautomaten                                                                                                 |                                         |                |                  |
| 5.1                                                                                                | mit 1 Ausgabefach                                                                                              | Stück                                   | Jahr           | 20,00            |
| 5.2                                                                                                | für jedes weitere Fach                                                                                         | Stück                                   | Jahr           | 5,00             |
| <b><u>III. Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind</u></b>        |                                                                                                                |                                         |                | 5,00 bis 1000,00 |
| In besonderen Fällen kann ein Zuschlag bis 250 % bzw. ein Abschlag bis zu 50 % vorgenommen werden. |                                                                                                                |                                         |                |                  |